

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herford

vom 18. Dezember 1996
in der Fassung der Änderung vom 19. Dezember 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV. NRW. S. 718) hat der Rat der Stadt Herford in seiner Sitzung am 14. Dezember 2001 folgende geänderte Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf vom Euro (€) festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der Aufwand der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens und besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes (in der Form der Bekanntmachung vom 25.5.1962, BGBl. I. Seite 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 9.9.1980 (BGBl. I. Seite 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren sind befreit

1. das Land NW, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 4 der Abgabenordnung dient.
4. im Bereich der Wirtschaftsförderung:
Firmen mit konkreten Ansiedelungsabsichten.

§ 5 Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969. Eine Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag abgesehen werden, falls dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des § 12 Abs. 1 Nr. 5a KAG i.V.m. §§ 222 bzw. 227 AO. Für die Dauer einer gewählten Stundung werden Zinsen nach den Vorschriften des § 12 Abs. 1 Nr. 5b KAG i.V.m. § 234a AO erhoben.
- (2) Auf die Erhebung einer Gebühr soll verzichtet werden, wenn die Erhebung mit der erzielbaren Einnahme in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis steht.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8**Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Leistung erbracht wurde bzw. nach der Mitteilung über die erbrachte Leistung und Zustellung der Gebührenrechnung geleistet werden.
- (2) Die Vornahme einer besonderen Leistung, soweit diese auf Antrag erbracht werden soll, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich zu erhebenden Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gebühr kann unter Verwendung von Gebührenmarken oder Gebührenstemplern entrichtet werden. Beträge bis 10,00 € können per Vorkasse erhoben werden.

§ 9**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Anmerkung:

Die Änderungssatzung vom 19.12.2001 zur Verwaltungsgebührensatzung ist am 22.12.2001 in den Herforder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Herforder Kreisblatt“ bekannt gemacht worden.